



[PP# 100137657] UNTÄTIGKEIT DES LANDESSCHIEDSGERICHTES BAYERN

4.
11.
2015

In Sachen

- Antragsteller -

gegen

Piratenpartei Landesverband Bayern, Schopenhauerstr. 71, 80807 München, vorstand@piratenpartei-bayern.de

- Antragsgegnerin -

wegen: Beschwerde wegen Untätigkeit des Landesschiedsgerichtes Bayern und Verfahrensverzögerung

hat das BSG durch die Richter Michael Ebner, Gregory Engels, Harald Kibbat, Markus Kompa und Klaus Sommerfeld entschieden:

Die Beschwerde vom 14.10.2015 wegen Verfahrensverzögerung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antrag war als unzulässig bzw unbegründet zu verwerfen.

I.

Der Antragsteller wendet sich im Eilverfahren gegen die Nichtbearbeitung seines Antrags an das LSG Bayern vom 23.09.2015, in dem er sich gegen eine Ordnungsmaßnahme wehrt.

Der Antragsteller erhebt,

Beschwerde wegen Untätigkeit des Landesschiedsgerichtes Bayern und Verfahrensverzögerung.

Der Antragsteller wurde auf Bedenken des Gerichts hingewiesen.

II.

Eine Nichteröffnungsbeschwerde ist für Eilfälle bislang nicht normiert.

Der Antrag ist jedoch in jedem Fall als Eilantrag unzulässig, da kein Fall des § 11 Abs. 2 SGO ersichtlich ist. Soweit der Antragsteller gegen eine Ordnungsmaßnahme vorgeht, ist dies normalerweise kein Eilfall. Jedenfalls fehlt es an einer für Eilsachen erforderlichen Dringlichkeit dann, wenn der Antragsteller im Vorfeld einer Ordnungsmaßnahme nicht von seinem Recht auf Anhörung Gebrauch gemacht hat und damit zu Verzögerung von Verfahren beiträgt.

Der Antrag ist als Nichteröffnungsbeschwerde unbegründet, da eine solche in der Hauptsache erst nach Ablauf eines Monats nach Antragstellung geltend gemacht werden kann, § 10 Abs. 9 SGO, was erst ab dem 23.10.2015 der Fall wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SGO: Gegen Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts ist parteiintern kein Rechtsweg gegeben. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Autor: [michaelebner](#) Kategorie: [Allgemein](#).

[Permalink](#) für diesen Beitrag.

in

LETZTE BEITRÄGE

PP#100200465 — Beschwerde wegen Nichteröffnung eines Schiedsgerichtsverfahren beim Landesverband des Saarlandes

PP#100191070 — Berufung – LVor BY ./ . **** – Urteil und Beschluss zu LSG-NRW-2016-002-H

PP#100186674, vormals LSG-BE-2016-03-18

Beschluss in dem Verfahren PP#100165107 Verfahrensverzögerung zu LSG-SH 1/16 (vormals LSG-BY H 2/13 U vormals [LSG-NI-2015-06-07-1])

Urteil zu PP#100185123 *** ./ . Piratenpartei Deutschland

LETZTE KOMMENTARE

ARCHIVE

[Juli 2016](#)

[Juni 2016](#)

[Mai 2016](#)

[April 2016](#)

[März 2016](#)

[Februar 2016](#)

[Dezember 2015](#)

[November 2015](#)

[September 2015](#)

[August 2015](#)

KATEGORIEN

[Allgemein](#)

META

[Anmelden](#)

[Beitrags-Feed \(RSS\(Really Simple Syndication\)\)](#)

[Kommentare als RSS\(Really Simple Syndication\)](#)

[WordPress.org](#)

BUNDESSCHIEDSGERICHT

<https://bsg.piratenpartei.de/>

[Anmelden](#) [Feed](#)